

FAQ (Stand 31.03.2022)

Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des sonstigen Personals im Schulbereich (VO-DV II)

In der VO-DV II gab es Änderungen betreffend den dienstlichen Gebrauch privater Endgeräte (vgl. gelbe Markierung unten).

Ab sofort erlischt die Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Lehrkräfte und Seminausbilder:innen zu dienstlichen Zwecken auf privaten Endgeräten, wenn dienstliche Geräte zur Verfügung gestellt wurden.

Die Konsequenzen werden aktuell kontrovers diskutiert. Eine erste Orientierung können Sie in unserem Kurs in LOGINEO LMS einer FAQ-Liste entnehmen, die wir möglichst aktuell halten. Dort stellen wir auch weitere relevante Dokumente bereit.

Bitte wenden Sie sich mit konkreten Fragen an uns, wir nehmen diese dann in die FAQ-Liste auf und versuchen, eine Orientierung zu geben.

Anne Frey und Helmut Möhlenkamp - Behördliche Datenschutzbeauftragte der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) des Regierungsbezirks Köln

FAQ	Einschätzung
Darf ich als Fachleitung auf einem privaten Endgerät (Handy, Tablet, Laptop, Desktop...) dienstliche E-Mails verarbeiten? Per Browser anmelden, in E-Mail-Programm einbinden.	E-Mails werden datenschutzrechtlich als grundsätzlich unsicher eingestuft. Daher dürfen in diesen keine personenbezogenen Daten kommuniziert werden; es ist daher möglich, dienstliche Mails auf privaten Rechnern zu verarbeiten. Eine sinnvolle Maßnahme ist z. B. die Anonymisierung oder Pseudonymisierung.
Wie darf ich personenbezogene Daten kommunizieren und wo dürfen sie gespeichert werden?	Personenbezogene Daten dürfen nur auf dem Dienstgerät verarbeitet, verschlüsselt transportiert oder im LOGINEO Datensave gespeichert werden.
Dürfen Termine (für Beratungen, UB etc.) per E-Mail vereinbart werden?	Da es sich hier um dienstlich bekannte Daten handelt, ein

	Interesse beider Seiten daran besteht und keine schutzwürdigen Belange (Leistungsdaten, Verhaltensdaten) thematisiert werden, ja (VO-DV II, § 2.5 bzw. Informationsfreiheitsgesetz § 9).
Darf ich als Fachleitung auf einem privaten Endgerät (Handy...) Messenger (Logineo Messenger/Teams...) nutzen?	Ja, da keine personenbezogenen Daten kommuniziert werden dürfen.
Darf ich als Fachleitung eine Videokonferenz von einem privaten Endgerät durchführen (LOGINEO Messenger (Jitsi), Zoom, Teams...)?	Nach geänderter VO-DV II nicht, sobald ein Dienstgerät <i>ausgehändigt</i> (§ 2.4) wurde.
Darf ich die Planung und Durchführung (keine Videokonferenz) eines Fach- oder Kernseminars von meinem privaten Endgerät vornehmen (pädagogisch/didaktisch)?	Soweit keine personenbezogenen Daten eingebunden werden (außer evtl. Kontaktdaten im Planungsvorgang, vgl. § 2.5), ja
Darf ich das Dienstgerät für die schulische E-Mail-Kommunikation nutzen?	Aktuell beschränken die Nutzungsordnungen den Gebrauch der Dienstgeräte i. d. R. auf eine Institution; eine Veränderung ist angefragt, so dass dies möglich wäre. Leistungs- u. Verhaltensdaten dürfen jedoch nicht unverschlüsselt verarbeitet werden.
Darf ich Leistungsdaten und Beobachtungen zu Auszubildenden auf dem Dienstgerät unverschlüsselt speichern?	Ja, eine Verpflichtung zur Verschlüsselung ist dem Text nicht zu entnehmen (nur Grundregeln d. Datenschutzes: Integrität etc., die dies bei Datensätzen besonderer Relevanz wie BB empfehlenswert machen)
Darf ich von einem privaten Endgerät auf LOGINEO LMS in der Lehrer:innenrolle zugreifen?	Der Zugriff auf Logineo NRW setzt (gem. der Aussagen in den FAQ des MSB) immer eine Genehmigung voraus. Das heißt, auch wenn man nicht beabsichtigt, auf Schülerdaten wie erledigte Aufgaben oder Nachrichten zuzugreifen, geht es ohne die

	Genehmigung nicht. Ist diese erloschen, weil ein Dienstgerät zur Verfügung gestellt wurde, kann auf Logineo NRW nicht mehr von einem Privatgerät zugegriffen werden. Vgl. https://datenschutz-schule.info/tag/vo-dv-i/
Darf ich auf meinem privaten Endgerät bei einem Unterrichtsbesuch Notizen zu schriftlichen Planungen erstellen?	Wenn personenbezogene Daten beinhaltet sind und ein Dienstgerät ausgehändigt wurde, nein. Wenn aber, z. B. durch Verzicht auf die Titelseite/personalisierte Lernziele/Verhaltensdaten ohne Anonymisierung etc., keine personenbezogenen Daten enthalten sind, ja.
Wenn ich die Annahme des Dienstgerätes verweigere, kann ich dann weiterhin mein privates Endgerät genehmigen lassen/nutzen?	Nein, sobald ein dienstliches Endgerät zur Verfügung steht, ist dies nicht mehr möglich. Die ZfsL Leitung darf nicht mehr - wie bisher - die Verarbeitung personenbezogener Daten pauschal auf privaten Endgeräten genehmigen (VO-DV II §2.4). Wenn die Annahme des Dienstgerätes verweigert wird, oder das Dienstgerät für bestimmte Aufgaben nicht geeignet ist, dürfen personenbezogene Daten nur mit Sondergenehmigung der ZfsL Leitung auf privaten Endgeräten verarbeitet werden. Diese Sondergenehmigung darf nur ausnahmsweise in begründeten und von der ZfsL Leitung dokumentierten

	Einzelfällen erteilt werden (VO-DV II §2.4).
Darf ich Auszubildende vom privaten Smartphone aus anrufen?	Grundsätzlich handelt es sich bei Telefonnummern ebenfalls um personenbezogene Daten, die nur auf einem dienstlichen oder einem genehmigten privaten Gerät verarbeitet werden dürfen; jedoch lässt § 2.5 wie auch das Informationsfreiheitsgesetz (§ 9) zu, dass dienstlich bekannte Kontaktdaten verarbeitet werden (soweit die Offenbarung im Interesse der Person steht, keine schutzwürdigen Belange entgegenstehen und die Person mitwirkt); gerade letzteres dürfte bei einem Telefonat der Fall sein. Das schließt jedoch eine Speicherung der Kombination Name und Nummer nicht mit ein.

Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des sonstigen Personals im Schulbereich (VO-DV II, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 12. 2021, vgl: <https://bass.schul-welt.de/1393.htm>

§ 2 (Fn 12)

Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf dienstlichen digitalen Geräten und in Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit gemäß Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Beim Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, von der Schule eingeführter digitaler Kommunikationsmittel sowie IT-Infrastrukturen ist die Verarbeitung von Protokolldaten nur zulässig, soweit dies zum Betrieb technisch erforderlich ist.

(2) Über die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der geltenden Vorschriften. Sie oder er erstellt auch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung. Mit der Datenverarbeitung können Bedienstete des Schulsekretariats, Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schule beauftragt werden.

(3) Über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet in den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden oder Einrichtungen, die keine Schulen sind, die Leiterin oder der Leiter. Sie oder er erstellt auch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung. Mit der Datenverarbeitung und der Erstellung des Verzeichnisses können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen entsprechende Funktionen übertragen worden sind, beauftragt werden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder an Schulen ausgebildet werden, auf privaten digitalen Geräten der mit der Ausbildung beauftragten Personen bedarf der schriftlichen, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenden Genehmigung. Die Genehmigung für Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder erteilt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung. Für Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer an Schulen erfolgt dies durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Ausbildung erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 6.

Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn ein persönliches dienstliches digitales Gerät für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Eine bereits erteilte Genehmigung erlischt mit Aushändigung eines solchen Gerätes. Übergangsweise ist die weitere Nutzung des Privatgeräts für die Dauer von höchstens vier Wochen zulässig, soweit dies zur Übertragung der personenbezogenen Daten auf das dienstliche Gerät erforderlich ist. Unabhängig davon kann die Schulleitung ausnahmsweise in begründeten, von ihr zu dokumentierenden Einzelfällen die Nutzung von Privatgeräten vorübergehend zulassen, soweit dies zur vollumfänglichen schulischen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und die datenschutzgerechte Verarbeitung entsprechend der für die Nutzung von Privatgeräten geltenden Standards gewährleistet ist. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten digitalen Geräten ist das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung öffentliche Stelle im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Soweit die Genehmigung von der Schulleitung erteilt wurde, ist dies die Schule. Die mit der Ausbildung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortung bei der Genehmigung erforderlich sind.

(5) Sofern dienstliche Dokumente auf privaten digitalen Geräten verarbeitet werden, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften, anderem Personal der Schule und Personen in Ausbildung zulässig, soweit es sich um in der Schule oder im Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung dienstlich bekannte Daten und Kontaktdaten handelt, die Nennung für die Aufgabenerledigung erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz gewährleistet wird.

(6) Wenn die Leiterin oder der Leiter einer Schule oder eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung personenbezogene Daten von Beschäftigten auf privaten digitalen Geräten verarbeitet, ist dies nur für die in Absatz 5 und Anlage 6 genannten Daten zulässig, soweit die Verarbeitung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der erforderliche Schutz der Daten technisch sichergestellt wird.

(7) Bei der Einführung und Pflege der Verfahren für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Stand der Technik und die Grundsätze der Ergonomie zur effektiven und effizienten Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben besonders zu beachten.

(8) Für Zwecke der Zuordnung der Person zu ihren Daten wird ein eindeutiges Merkmal mit der Bezeichnung „Identnummer“ gebildet. Die Identnummer ist vierzehnstellig und besteht in den ersten acht Stellen aus dem Geburtsdatum, in der neunten Stelle aus der Verschlüsselung des Geschlechts, in den Stellen zehn bis zwölf aus einer von 001 bis 999 fortlaufenden Nummerierung, in der dreizehnten Stelle aus einer Prüfziffer sowie einem „X“ in der vierzehnten Stelle.

